

7. Teil: Zum Beschuldigten

7. Teil: Zum Beschuldigten

1. Abschnitt: Zu den Bezeichnungen - § 157 StPO -

Bezeichnung	Erläuterung
„Beschuldigter“	- im weiteren Sinne: der Verdächtige über die gesamte Verfahrensdauer - im engeren Sinne: der Verdächtige bis zur Anklageerhe- bung
„Angeschuldigter“	„der Beschuldigte, gegen den die öf- fentliche Klage erhoben ist“
„Angeklagter“	„der Beschuldigte oder Angeschul- digte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist“

7. Teil: Zum Beschuldigten

2. Abschnitt: Die Vernehmung des Beschuldigten und die Entstehung des Beschuldigtenstatus

Spannungslage	
Vor-Beschuldigtenstatus → weitergehende Ermittlungschancen	Beschuldigtenstatus → Schutz-Rechte → Einschränkung der Ermittlungschancen
Strafverfolgungsbehörden wollen möglichst <u>späte</u> Entstehung des Beschuldigtenstatus	Verdächtiger will möglichst <u>frühe</u> Entstehung des Beschuldigtenstatus

Vernehmung					
Grundbegriff	Eine Vernehmung setzt voraus, dass - der Vernehmende dem zu Vernehmenden <u>in amtlicher Eigenschaft</u> gegenübertritt und - in dieser Eigenschaft - von ihm Auskunft verlangt.				
Vernehmungsperson	- die Polizei (§§ 163 a IV, 136 StPO) - die Staatsanwaltschaft (§ 163 a III, 136 StPO) - der Richter bei Festnahme oder Untersuchungshaft (§§ 115, 128 StPO) - der Richter auf Antrag der StA als Ermittlungsrichter (§ 162 StPO)				
Vernehmungsthemen	<table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td>Persönliche Daten a) Identität (§ 111 OWiG) b) persönliche Verhältnisse (§ 136 III StPO)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Beschuldigung bzw. Sache (§ 136 I 2 StPO)</td> </tr> </table>	1.	Persönliche Daten a) Identität (§ 111 OWiG) b) persönliche Verhältnisse (§ 136 III StPO)	2.	Beschuldigung bzw. Sache (§ 136 I 2 StPO)
1.	Persönliche Daten a) Identität (§ 111 OWiG) b) persönliche Verhältnisse (§ 136 III StPO)				
2.	Beschuldigung bzw. Sache (§ 136 I 2 StPO)				

7. Teil: Zum Beschuldigten

Belehrung		
Pflichten zur Belehrung über ...	Rechtsfolgen einer Verletzung	Ausnahmen von diesen Rechtsfolgen
Schweigerecht zur Sache (§ 136 I 2 2. Fall StPO)	Unverwertbarkeit der Aussage	(1) Aussage, trotz sicherer Kenntnis des Schweigerechts → Verwertbarkeit
		(2) Zweifel, ob belehrt wurde → Verwertbarkeit (BGH) sehr problematisch
		(3) Spontanäußerung (schon keine Vernehmung) → Verwertbarkeit <i>Beispiel:</i> Notruf-Gespräch, nicht zu bremsender „Redeschwall“ gegenüber Einsatzbeamten unmittelbar nach deren Eintreffen (JuS 2012, 369) Der hohe Rang der Selbstbelastungsfreiheit gebietet, dass auch Spontanäußerungen (zumindest, wenn diese sich auf ein Randgeschehen beziehen, anders, wenn es um das Zentralgeschehen geht, dann kommt eine konkludente Willensbekundung bezüglich einer Einlassung in Betracht) <i>nicht</i> zum Anlass für <i>sachaufklärendes Nachfragen</i> genommen werden, wenn der Beschuldigte nach Belehrung über seine Rechte nach § 136 I 2 StPO die Konsultation durch einen benannten Verteidiger begehrt und erklärt, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. (JA 2013, 793)

7. Teil: Zum Beschuldigten

		<p>(4) informatorische Befragung: zwar Vernehmung, aber noch kein Beschuldigten-Status → Verwertbarkeit</p> <p><i>Beispiel:</i> Die Befragung eines Fahrzeughalters, mit dessen Pkw man sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat, ist keine informatorische Befragung, da sich der Kreis der Verdächtigen dann bereits verdichtet hat. Ohne eine vorherige Beschuldigtenbelehrung liegt ein Verwertungsverbot vor. (JuS 2014, 563)</p>
	Unverwertbarkeit der Aussage	wenn aufgrund des eigenen Wunsches des Beschuldigten, kein Verteidiger hinzuziehen zu wollen, der Hinweis auf den anwaltlichen Notdienst unterbleibt → Verwertbarkeit
Recht auf Verteidigung (§ 136 I 2 2. Fall StPO)		

7. Teil: Zum Beschuldigten

Qualifizierte Belehrung <i>- Sehr aktuell ! -</i>	
Abstrakte Situationsbeschreibung (problematisch)	<p>Der Beschuldigte</p> <p>(1) nimmt im Rahmen des Strafverfahrens eine bestimmte Handlung vor und</p> <p>(2) vermeint oder kann vermeinen, aufgrund dieser Handlung sei</p> <p>(a) ihm nunmehr die Ausübung eines Rechts verwehrt oder</p> <p>(b) nunmehr die Ausübung eines Rechts sinnlos geworden.</p>
Beispiele	<p>(i) Der Beschuldigte erreicht durch eine Absprache in der HV einen für sich günstigen, aber ihn noch belastenden Prozessausgang. Er wird routinemäßig darüber belehrt, dass er gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen kann. Der Verurteilte kann nun denken, dass er aufgrund des (auch) günstigen Prozessausgangs kein Rechtsmittel mehr einlegen kann.</p> <p>-----</p> <p>(ii) Der Beschuldigte sagt zur Sache aus, ohne zuvor über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden zu sein. Er wird später noch ein zweites Mal zu dieser Sache vernommen und nunmehr über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Der Beschuldigte kann denken, dass es sinnlos ist, jetzt die Aussage zu verweigern, weil er ja bereits zu dieser Sache ausgesagt hat.</p>
Inhalt einer qualifizierten Belehrung	<p>Der Beschuldigte ist darüber zu belehren,</p> <p>(1) dass er ein bestimmtes Recht hat - „normale“ Belehrung - und</p> <p>(2) dass</p> <p>(a) er dieses Recht trotz seiner früheren Handlung noch hat (etwa auf Rechtsmitteleinlegung) oder</p> <p>(b) die Ausübung dieses Rechts trotz seiner früheren Handlung noch sinnvoll ist (etwa zu Schweigen) - „qualifizierte“ Belehrung -</p>
Notwendigkeit einer qualifizierten Belehrung	<p>(i) Im Fall des Rechts zur Rechtsmitteleinlegung trotz Absprache ist die Notwendigkeit einer qualifizierten Belehrung anerkannt.</p> <p>(ii) Im Fall des Schweigerechts trotz früherer Aussage ist die Notwendigkeit einer qualifizierten Belehrung umstritten.</p>

7. Teil: Zum Beschuldigten

	<p>(iii) Aktuelle Kontroverse: Ist bei einer <i>richterlichen</i> Zeugenvernehmung eine qualifizierte Belehrung hinsichtlich der späteren Verwertbarkeit (§ 252 StPO) erforderlich. (JuS 2014, 1138 – Anfrageverfahren gem. § 132 III 1 GVG durch den 2. Strafsenat)</p>
--	--

7. Teil: Zum Beschuldigten

Zur Entstehung des Beschuldigtenstatus	
Problemstellung	In dem Umfang, in welchem die Vernehmungsperson über die Entstehung des Beschuldigten-Status disponieren kann, vermag sie ohne Belehrung an verwertbare Aussagen zu gelangen.
Einzelne Auffassungen	<p>(1) Objektiver Tatverdacht</p> <p>Problem: -§§ 55, 60 Nr. 2 StPO gehen von „tatverdächtigen Zeugen“ aus</p> <p>-----</p> <p>Ableitungsschritte: (a) Zeugenstatus und Beschuldigtenstatus schließen einander aus (b) Tatverdacht und Zeugenstatus sind miteinander kompatibel (c) Tatverdacht → Zeugen- <u>oder</u> Beschuldigtenstatus (d) Tatverdacht → <u>nicht</u> notwendig den Beschuldigtenstatus (e) →Erforderlichkeit weiterer Kriterien</p> <p>(2) Objektiver Tatverdacht und Willensakt der Strafverfolgungsbehörde (das Strafverfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten betreiben zu wollen)</p> <p>(2a) Ausdrücklicher Willensakt - Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens oder - erklärte Vernehmung als Beschuldigter (Beurteilungsspielraum der Behörde; str.) → Manipulationsmöglichkeiten der Behörde</p> <p>(2b) Konkludenter Willensakt (Rechtsgedanke des § 397 I AO) - durch Beantragung oder Anordnung einer Maßnahme, die nur gegen Beschuldigte zulässig ist</p> <p>(2c) Willkürlich verweigerter Willensakt - insbes., um Beschuldigtenrechte zu umgehen</p>

7. Teil: Zum Beschuldigten

Verbotene Vernehmungsmethoden gem. § 136 a StPO - Rechtsfolgen eines Verstoßes -	
Direkte Wirkung	a) Verwertungsverbot aus dem Beweismethodenverbot (§ 136 a III 2 StPO)
	b) Eine eventuelle Zustimmung des Beschuldigten führt nicht zur Verwertbarkeit (§ 136 a III 2 StPO).
Indirekte Wirkung	Verbot mittelbarer Verwertung durch: - Vorhalt - Vernehmung eines Vernehmungsbeamten - Vernehmung sonstiger Zeugen
Keine Fortwirkung	Erneute (ordnungsgemäß erlangte) Aussage ist verwertbar. Notwendigkeit einer qualifizierten Belehrung ist umstritten.
Keine Fernwirkung	Aufgrund der (unverwertbaren) Aussage erlangte (weitere) Beweismittel sollen verwertbar sein. ----- Zusatz: Grundsätze des amerikanischen Rechts „fruit of the poisonous tree-doctrine“ - eingeschränkt durch “hypothetical clean path-doctrine”

7. Teil: Zum Beschuldigten

Verbotene Vernehmungsmethoden - Besondere Problemfälle -		
	Problemfall	Bemerkungen
(1)	Folter	<ul style="list-style-type: none"> - Strikt zu unterscheiden: repressive und präventive Zwecke - Aktuelle Problematik der „Rettungsfolter“ - Dürfen Aussagen, die aus präventiv-polizeilichem Handeln stammen, zu repressiven Zwecken verwertet werden?
(2)	Täuschung über Vernehmungssituation durch Beamten (Hörfalle I)	<p>Beispiel: Um den Beschuldigten auszuhorchen, wird ein Polizeibeamter in Zivil mit auf dessen Zelle gelegt. → Unverwertbarkeit eines Geständnisses</p>
(3)	Täuschung über Vernehmungssituation durch Privaten (Hörfalle II)	<p>Beispiel: Wie vor, aber ein Mithäftling wird zum Aushorchen gewonnen. → Unverwertbarkeit eines Geständnisses</p>
(4)	Ausnutzung Privater	<p>Beispiel: Aufgrund der wahrheitswidrigen Behauptung gegenüber der Frau des Beschuldigten, ihr Ehemann werde verhaftet, telefoniert dieser mit seinem Mittäter; der Telefonanschluss wird überwacht (§ 100 a StPO). → Verwertbarkeit – Argumente: (i) keine Vernehmung (ii) keine Täuschung – nur List</p>
(5)	Stimmenfalle	<p>Beispiel: Um die Stimme des Verdächtigen mit einem aufgezeichneten Erpresseranruf zu vergleichen, wird ein Gespräch zwischen V und dem Anstaltsleiter arrangiert und heimlich aufgezeichnet. → Unverwertbarkeit Argument: Verbot, den Beschuldigten zu <u>aktiver Mitwirkung</u> an seiner Überführung zu zwingen, wurde umgangen.</p>
(6)	Polygraph („Lügendetektor“)	<p>ist ungeeignetes Beweismittel („psychologische Simplifikation“)</p> <p>Jedoch werden polygraphische Untersuchungen von den Gerichten aber immer öfter als zulässig angesehen. (JA 2014, 191)</p>

7. Teil: Zum Beschuldigten

Aspekte des Nachweises	
Einsatz verbotener Vernehmungsmethode	Beeinträchtigung der Willensbetätigungs- oder -entschlussfreiheit
muss sicher nachgewiesen werden	muss nicht nachgewiesen werden

7. Teil: Zum Beschuldigten

3. Abschnitt: Die weiteren Rechte und Pflichten des Beschuldigten

I. Rechte	
A. Anwesenheitsrechte	1. in der Hauptverhandlung gem. § 230 I StPO (dazu § 338 Nr. 5 und §§ 231 ff. StPO)
	2. bei der Vernehmung anderer
B. Anspruch auf rechtliches Gehör	<p>Recht des Beschuldigten (Art. 103 I GG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich zum Vorwurf zu äußern - Anträge zu stellen - Ausführungen zur Sach- und Rechtslage zu machen <p>-----</p> <p>Gericht muss die Äußerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Kenntnis nehmen und - in Erwägung ziehen
C. Fragerecht in der Hauptverhandlung	§ 240 II StPO
D. Beweisantragsrecht	<p>unterschiedlich intensive Ausgestaltung in den einzelnen Verfahrensstadien</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe: §§ 244, 245, 201 II, 136 I 3, 163 a II, IV 2 StPO

7. Teil: Zum Beschuldigten

II. Pflichten	
A. Erscheinenspflicht	1. in der Hauptverhandlung (§ 230 StPO)
	2. vor dem Ermittlungsrichter (§ 133 StPO)
	3. vor der Staatsanwaltschaft (§ 163 a III 1 StPO)
	4. <i>nicht</i> vor der Polizei
B. Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 231 I StPO ▪ § 231 II StPO <p>Bei eigenmächtigem Fernbleiben ist eine Abwesenheitsverhandlung möglich.</p> <p>Bei <i>inhaftiertem</i> Angeklagten wird die Eigenmächtigkeit grundsätzlich verneint, weil dieser sich in staatlichem Gewahrsam befindet und zwangsweise vorgeführt werden kann.</p> <p><i>Streitfrage:</i> Setzt die Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne den inhaftierten Angeklagten wegen eigenmächtigen Fernbleibens stets den Versuch einer zwangsweisen Vorführung voraus?</p> <p>- Meinung 1 (Kammergericht): Ein solcher Versuch ist <i>stets</i> erforderlich.</p> <p>- Meinung 2 (Bundesgerichtshof): Ein solcher Versuch ist nur <i>grundsätzlich</i> erforderlich. In Ausnahmefällen ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Darin sind (i) die Schwere des Vorwurfs, (ii) der noch gebotene Aufklärungsbedarf des Angeklagten und (iii) die mit der zwangsweisen Vorführung einhergehenden Belastungen für den Angeklagten zu berücksichtigen. (JuS 2014, 705)</p>
C. Keine aktive Mitwirkungspflicht	(näher unten)

7. Teil: Zum Beschuldigten

D. Duldungspflicht	hinsichtlich Ermittlungsmaßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen (etwa gem. §§ 81, 81 a StPO)
---------------------------	---